jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 14Os163/93 (14Os164/93), 15Os20/06i, 12Os12/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

StPO §312
StPO §314

Rechtssatz

Das Gesetz sieht eine Fragestellung nach einer Verwaltungsübertretung nicht vor, zumal die Geschworenen ihrer Meinung, daß durch die Tat nur eine gerichtlich nicht strafbare Verwaltungsübertretung begangen worden sei, ohnehin durch die Verneinung der entsprechenden Schuldfrage (Schuldfragen) Rechnung tragen können.

Entscheidungstexte

- 14 Os 163/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 14 Os 163/93
  Veröff: JBl 1995,66
- 15 Os 20/06i
  Entscheidungstext OGH 15.02.2007 15 Os 20/06i
  Auch; nur: Das Gesetz sieht eine Fragestellung nach einer Verwaltungsübertretung nicht vor. (T1)
- 12 Os 12/19k
  Entscheidungstext OGH 04.03.2019 12 Os 12/19k
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0100492

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at